

Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige „Corona“-Sonderzahlung

Vom 9. November 2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich folgender Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)
- Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), AT-KF.

§ 2 Einmalzahlung

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 und 3 BAT-KF sowie § 37 BAT-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für

- a) Mitarbeitende, die unter die Regelungen der Anlage 1 zum BAT-KF fallen

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen 9 bis 12: 400,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro
- b) Mitarbeitende, die unter die Regelungen der Anlage 2 zum BAT-KF fallen
- für die Entgeltgruppen Kr2a bis Kr8a: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen Kr9a bis Kr12a: 400,00 Euro
 -
- c) Mitarbeitende, die unter die Regelung der Anlage 8 zum BAT-KF fallen
- für die Entgeltgruppen SE2 bis SE8b: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen SE9 bis SE18: 400,00 Euro
- d) Mitarbeitende, die unter die Regelungen der Anlage 9 zum BAT-KF fallen
- für die Entgeltgruppen SD2 bis SD8b: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen SD9 bis SD18: 400,00 Euro

Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege), der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktkO) beträgt 225,00 Euro.

§ 18 BAT-KF gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Änderung der Anlage 4b zum BAT-KF

Anlage 4b zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

**„Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2021**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.378,71	2.493,65	2.608,60
S 2	2.593,89	2.720,14	2.846,39
S 3	2.823,40	2.961,73	3.100,07
S 4	3.092,76	3.245,28	3.397,79
S 5	3.374,86	3.542,64	3.714,45
S 6	3.697,18	3.887,25	4.077,36
S 7	4.058,33	4.267,45	4.476,53
S 8	4.455,63	4.685,62	4.915,66
S 9	4.892,31	5.145,32	5.398,30

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2

Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.715,16
H 2	1.872,95

”

§4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2020 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2020

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende